

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 25.04.2016

35. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

62. Curriculum für das Wissenschaftliche Doktoratsstudium an der Universität Mozarteum Salzburg

62. Curriculum für das Wissenschaftliche Doktoratsstudium an der Universität Mozarteum Salzburg

Der Senat der Universität Mozarteum Salzburg hat in seiner Sitzung vom 18. März 2016 die Beschlüsse der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission „Wissenschaftliches Doktoratsstudium (PhD)“ über die Einrichtung des „Curriculum für das Wissenschaftliche Doktoratsstudium an der Universität Mozarteum Salzburg“ gemäß § 25 Abs. 10 UG 2002 in nachfolgender Fassung genehmigt.

**Curriculum
für das
Wissenschaftliche Doktoratsstudium
an der Universität Mozarteum Salzburg**

Studienkennzahl

094 XXX Wissenschaftliches Doktoratsstudium

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Qualifikationsprofil	2
§ 3 Prüfungsfächer	3
§ 4 Zulassung	4
§ 5 Studiendauer und Studienleistungen	5
§ 6 Modulbeschreibungen	7
§ 7 Tabellarische Übersicht	10
§ 8 Prüfungsordnung	11
§ 9 Verleihung des akademischen Grades	21
§ 10 In-Kraft-Treten	21
§ 11 Übergangsbestimmungen	22
Verzeichnis der Abkürzungen	22

§ 1 Allgemeines

- (1) Das *Wissenschaftliche Doktoratsstudium* an der Universität Mozarteum Salzburg umfasst 6 Semester. Es dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage facheinschlägiger Diplom- und Masterstudien. Den Abschluss des Studiums bilden die Annahme einer Dissertation und die Absolvierung einer kommissionellen mündlichen Gesamtprüfung.
- (2) Das *Wissenschaftliche Doktoratsstudium* an der Universität Mozarteum Salzburg ist in fünf Module gegliedert:
 - Modul 1 = Rigorosum A, Lehrveranstaltungs-bündel;
 - Modul 2 = Rigorosum B, Fachprüfung zur Zulassung des Dissertationsprojektes;
 - Modul 3 = Präsentation beim Forum für Doktorandinnen und Doktoranden;
 - Modul 4 = Rigorosum C, Dissertation;
 - Modul 5 = Rigorosum D, abschließende kommissionelle mündliche Gesamtprüfung im Wissenschaftlichen Doktoratsstudium.
- (3) Absolventen und Absolventinnen dieses Studiums wird durch Bescheid der akademische Grad *Doctor of Philosophy (PhD)* verliehen.

§ 2 Qualifikationsprofil

- (1) Das ordentliche Studium zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie dient gemäß § 51 (2) 12 UG der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Wissenschaften sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Masterstudien. Auf diese Weise werden die in § 3 UG genannten Bildungsziele und Bildungsaufgaben der Universitäten in besonderer Weise gefördert.
- (2) Das *Wissenschaftliche Doktoratsstudium* an der Universität Mozarteum ist in den Fächern Kunst-/Werkpädagogik, Musikpädagogik oder Musikwissenschaft eingerichtet.
- (3) Inhalt, Aufbau und Umfang des Studiums orientieren sich an dem im Rahmen des *Bologna Prozesses* beschlossenen *Bergen-Communiqué* (2005) sowie an den *Empfehlungen der Österreichischen Universitätenkonferenz zum Doktoratsstudium*. Studierende im *Wissenschaftlichen Doktoratsstudium* der Universität Mozarteum Salzburg werden demnach

als Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen gesehen, die Wissen durch originäre Forschung fördern und so verantwortungsvoll im Dienste der Gesellschaft handeln.

- (4) Durch die im Studium zu absolvierenden Module, insbesondere die Arbeiten an bzw. das Vorlegen einer wissenschaftlichen Dissertation erwirbt die Autorin / der Autor die Qualifikation zu weiterer selbständiger Forschungstätigkeit und ihrer Anwendung in allen darauf aufbauenden Berufsfeldern, oder aber eine wertvolle zusätzliche Qualifikation im Zusammenhang mit einer künstlerischen Laufbahn.

§ 3 Prüfungsfächer

- (1) Eine Dissertation kann in einem der drei Fächer Kunst-/Werkpädagogik, Musikpädagogik oder Musikwissenschaft eingereicht werden, sofern zum Zeitpunkt der Einreichung
- a) ein Mitglied der Universität Mozarteum Salzburg, das über eine fachlich entsprechende *venia docendi* verfügt, von der Studiendirektorin / vom Studiendirektor als Betreuerin/Betreuer zugelassen ist,
 - b) die dafür notwendigen Studienleistungen erbracht worden sind (vgl. § 5 [2]).

Das gewünschte Dissertationsfach (Kunst-/Werkpädagogik, Musikpädagogik oder Musikwissenschaft) ist im Antrag zur Zulassung zum Wissenschaftlichen Doktoratsstudium anzuführen. Ein schriftlich ausreichend begründeter Antrag auf Änderung des Dissertationsfaches kann spätestens bis zur Absolvierung des Rigorosums B (= Modul 2) bei der Studiendirektorin / beim Studiendirektor eingebracht werden.

Auf begründeten Wunsch der der Universität Mozarteum Salzburg zugehörigen Betreuerin / des der Universität Mozarteum Salzburg zugehörigen Betreuers kann von der Studiendirektorin / vom Studiendirektor eine Zweitbetreuerin / ein Zweitbetreuer zugelassen werden, wenn dies dem Studienerfolg förderlich ist. Die Zweitbetreuerin / der Zweitbetreuer hat wie die Betreuerin / der Betreuer über eine dem Thema der Dissertation entsprechende *venia docendi* zu verfügen. In diesem Fall ist von einem Betreuendenteam zu sprechen.

- (2) Die / der Studierende ist berechtigt, das Thema ihrer / seiner Dissertation vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen / Betreuer auszuwählen.

(3) Zu Modul 5 = Rigorosum D (vgl. § 8 [5]) sind Kenntnisse zweier Teilgebiete des aus § 3 (1) gewählten Dissertationsfaches nachzuweisen.

§ 4 Zulassung

(1) Zulassung zum Studium

Es gelten die Zulassungskriterien gemäß § 64 (4) UG, wonach zur Aufnahme des Wissenschaftlichen Doktoratsstudiums an der Universität Mozarteum Salzburg der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Master- bzw. Diplomstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges gemäß § 5 Abs. 3 Fachhochschul-Studiengesetz, oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung vorzuweisen ist. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind.

Als qualitative Zulassungsbedingung gilt der Nachweis absolvierter Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 SWS zu einem der Fächer Kunst-/Werkpädagogik, Musikpädagogik oder Musikwissenschaft (z.B. LV aus Musikgeschichte, Musikanalyse), davon mindestens 6 SWS mit Seminarcharakter. Davon können 4 SWS bis zur Zulassung zu Modul 2 = Rigorosum B gestundet werden.

Bei Studienbewerberinnen/Studienbewerbern mit Staatsbürgerschaft aus dem nicht-deutschsprachigem Raum ist zudem ein Nachweis der Beherrschung der deutschen Sprache im Sprachniveau C1 (gemäß A Common European Framework of Reference for Languages CEFR 2001 / dt. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen GER 2001 des Council of Europe) erforderlich. Die geforderten Sprachkenntnisse in Deutsch sind vor der Zulassung zum Studium durch eine kommissionelle Prüfung nachzuweisen. Werden der zuständigen Kommission ein entsprechendes Zertifikat des Goethe-Instituts oder des ‚Österreichisches Sprachdiplom Deutsch‘ vorgelegt, das im Lauf der beiden zurückliegenden Kalenderjahre erworben wurde, ist zur Prüfung der Kenntnisse der deutschen Sprache nicht mehr anzutreten. Mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind sämtliche andernorts im Rahmen eines Doktoratsstudiums erworbenen Zeugnisse (einschließlich negativ beurteilter) vorzulegen.

(2) Zulassung des Dissertationsprojektes

Es gelten folgende Zulassungskriterien:

- a) Die erfolgreiche Absolvierung der Pflichtfächer (1.) SE Grundlagen zur Erstellung eines Dissertationskonzeptes, und (2.) VU Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten,
- b) die erfolgreiche Absolvierung des Rigorosums B (Fachprüfung) gemäß § 8 (2).

(3) Zulassung zu Modul 5 = Rigorosum D gemäß § 8 (5)

Es gilt folgendes Zulassungskriterium: Erfüllung der Anmeldevoraussetzungen gemäß § 5 (2) 1 und § 5 (2) 2 [1–4].

Die Zulassung zum Rigorosum D wird der Kandidatin / dem Kandidaten und der zuständigen Prüfungskommission offiziell bekannt gegeben.

§ 5 Studiendauer und Studienleistungen

(1) Das Doktoratsstudium umfasst 6 Semester.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Doktoratsstudiums setzt folgende Studienleistungen voraus:

1. Erfolgreiche Absolvierung von Modul 1 = Rigorosum A, d.h. aller vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 23 SWS;

davon bis spätestens zur Anmeldung zu Modul 2 = Rigorosum B die vorauszusetzenden LVen:

- SE Grundlagen zur Erstellung eines Dissertationskonzeptes (2 SWS)
- VU Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (2 SWS)

davon bis spätestens zur Anmeldung zu Modul 5 = Rigorosum D

die speziellen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtfächer):

- 2 Seminare aus dem Fach der Dissertation bzw. in thematischem Zusammenhang zur Dissertation (2+2 SWS)
- 1 Vorlesung, Vorlesung mit Übung oder Übung aus dem Fach der Dissertation bzw. in thematischem Zusammenhang zur Dissertation (2 SWS)

sowie die studienbegleitenden Lehrveranstaltungen (Pflichtfächer):

- Konversatorium Präsentationsstrategien in der Scientific Community (1 SWS)
- 2 Konversatorien Methodendiskurs im Dissertationsfach (1 + 1 SWS)
- Tutorium im Wissenschaftlichen Doktoratsstudium (2 SWS)

- 4 Dissertantinnen- / Dissertantenseminare oder 2 Dissertantinnen- / Dissertantenseminare und 2 Privatissima bei der Betreuerin / beim Betreuer bzw. bei einem Mitglied des Betreuendenteams bzw. ein von dieser/diesem gebilligtes Dissertantinnen- / Dissertantenseminar anderer (2+2+2+2 SWS)

2. Erfolgreiche Absolvierung des Rigorosums B gemäß § 8 (2) zum Nachweis der für die Erstellung der Dissertationsschrift nötigen fachlichen Kompetenzen.

→ Zu Modul 2 = Rigorosum B siehe weiter S. 15.

3. Erfolgreiche Absolvierung des Forums für Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 8 (3).

→ Zu Modul 3 = Forum für Doktorandinnen und Doktoranden siehe weiter S. 17.

4. Erfolgreiche Absolvierung des Rigorosums C (Dissertation) gemäß § 8 (4).

→ Zu Modul 4 = Rigorosum C siehe weiter S. 17.

5. Erfolgreiche Absolvierung des Rigorosums D gemäß § 8 (5).

→ Zu Modul 5 = Rigorosum D siehe weiter S. 19.

(3) Zur Festlegung aller Wahlpflichtfächer aus dem Fach der Dissertation bzw. in thematischem Zusammenhang zur Dissertation ist auf dem Formblatt „Vereinbarung: Nachweis von Vorkenntnissen im Rigorosum B und spezielle Lehrveranstaltungen“ eine Liste zu erstellen, die von der gewünschten Betreuerin / dem gewünschten Betreuer bzw. dem Betreuendenteam schriftlich bestätigt ist. Änderungen in der Liste der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Betreuerin / des Betreuers bzw. des Betreuendenteams der Dissertation.

(4) Studierenden im Wissenschaftlichen Doktoratsstudium wird ausdrücklich dazu geraten, einen studienrelevanten Auslandsaufenthalt zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere die Semester 3–5 in Frage. Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Prüfungen erfolgt durch die Studiendirektorin / den Studiendirektor. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin / dem Antragsteller unmittelbar nach dem Auslandsaufenthalt vorzulegen.

§ 6 Modulbeschreibungen

Modul 1 = Rigorosum A, Lehrveranstaltungs-bündel (Pflicht- bzw. gebundenes Wahlmodul)

- Im Absolvieren diverser grundlegend-konzeptueller und fachspezifisch orientierter Lehrveranstaltungen erwirbt die Kandidatin / der Kandidat die Fähigkeiten, eine umfassende wissenschaftliche Studie selbständig durchzuführen und deren Ergebnisse in einer Dissertation zu verbalisieren.
- Voraussetzungen für die Zulassung eines Dissertationsthemas sowie die Bestellung der Betreuerin / des Betreuers bzw. des Betreuendenteams sind die erfolgreiche Absolvierung der Pflichtfächer (1.) „Grundlagen eines Dissertationskonzeptes“ und (2.) „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ aus Modul 1 sowie die erfolgreiche Absolvierung von Modul 2 = Rigorosum B (Fachprüfung).
- Der Gewährleistung wissenschaftlicher Solidität dient der Besuch des Tutoriums im Wissenschaftlichen Doktoratsstudium. Dieses Tutorium ist verpflichtend für alle Studierenden, die ihr Grundstudium nicht mit einer wissenschaftlichen Master- oder Diplomarbeit abgeschlossen haben.
- Diskursfähigkeit im fachspezifisch adäquaten Vorgehen (bei vorbereitenden Studien zur bzw. in der Abfassung der Dissertation) sowie Hintergrundwissen zur Antragstellung um einschlägige Stipendien, zur Anwerbung von Drittmitteln und über die Öffentlichkeitswirkung wissenschaftlicher Forschung werden über die Lehrveranstaltungen (beides Konversatorien) „Methodendiskurs im Dissertationsfach“ und „Präsentationsstrategien in der Scientific Community“ vermittelt.
- Die Wahlpflichtfächer (zwei Seminare, eine Vorlesung oder Vorlesung mit Übung oder Übung) können wahlweise in den Semestern I oder II vorgezogen oder erst im Semester III–V absolviert werden.
- Aus dem Modul A sind die Dissertantinnen- und Dissertantenseminare bzw. Privatissima der betreuungsberechtigten Lehrenden in jedem Semester, die Lehrveranstaltungen „Grundlagen eines Dissertationskonzeptes“ und „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ in jedem Studienjahr, die übrigen Lehrveranstaltungen jeweils mindestens einmal innerhalb von zwei Studienjahren anzubieten.
- Das Modul erstreckt sich über sechs Semester.

Modul 2 = Rigorosum B, Fachprüfung zur Zulassung des Dissertationsprojektes
(Pflichtmodul)

- Die Kandidatin / der Kandidat präsentiert und verteidigt ihr/sein Dissertationskonzept auf fachlichem Hintergrund hinsichtlich Themenwahl, Fragestellung(en) und methodischer Strukturierung im Rahmen einer kommissionellen mündlichen Fachprüfung. Sie/er erhält seitens der Prüfungskommission Rückmeldung zu ihrem/seinem Dissertationskonzept, dessen Präsentation und Grundlegung im Rigorosum B sowie zielführende Hinweise zur Fortsetzung der Arbeiten an der Dissertation.
- Für das Rigorosum B sind in jedem Studienjahr drei Termine auszuschreiben, in der Regel knapp nach Ende des Sommersemesters, knapp vor Beginn des Wintersemesters und knapp vor Beginn des Sommersemesters.

Modul 3 = Präsentation im Rahmen eines Forums für Doktorandinnen und Doktoranden
(Pflichtmodul)

- Im Forum für Doktorandinnen und Doktoranden stellt die Doktorandin / der Doktorand ihre/seine Forschungsleistung anhand eines exemplarischen Kapitels der Dissertation vor und argumentiert ihre/seine Thesen in einem Diskurs mit der Fachkolleginnenschaft/Fachkollegenschaft.
- Die erfolgreiche Präsentation im Rahmen eines Forums für Doktorandinnen und Doktoranden ist zusammen mit dem Einreichen der Dissertation (Modul 4 = Rigorosum C) Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen mündlichen Gesamtprüfung (Modul 5 = Rigorosum D).
- Das Forum für Doktorandinnen und Doktoranden ist jedes Studienjahr anzubieten.

Modul 4 = Rigorosum C, Dissertation (Pflichtmodul)

- Mit einer schriftlichen, in methodischer Solidität erstellten Arbeit zu einem im Rahmen des Dissertationsfachs vereinbarten Thema erbringt die Kandidatin / der Kandidat den Nachweis ihrer/seiner Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen im Rahmen einer umfassenden Studie.
- Die Einreichung erfolgt individuell seitens der/des Studierenden, sobald sämtliche Voraussetzungen dazu erfüllt sind.
- Das Modul erstreckt sich über sechs Semester.

Modul 5 = Rigorosum D (Pflichtmodul)

- In einer abschließenden kommissionellen mündlichen Gesamtprüfung weist die Kandidatin / der Kandidat im Rahmen einer Verteidigung der Thesen und Inhalte der Dissertation sowie anhand der umfassenden Kenntnis zweier voneinander unabhängiger Teilgebiete des Dissertationsfachs den zur Vergabe des PhD notwendigen Reifegrad nach.
- Die Festlegung des Prüfungstermins erfolgt individuell auf Antrag der/des Studierenden, sobald sämtliche Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

§ 7 Tabellarische Übersicht

<i>Wissenschaftliches Doktoratsstudium / Gesamtstudiendauer: 6 Semester</i>									
	Lehrveranstaltung			Semester mit Stundenrahmen					
Modul 1 = Rigorosum A (Lehrveranstaltungen)	SWS	Art		I	II	III	IV	V	VI
1. Pflichtfächer									
Grundlagen zur Erstellung eines Dissertationskonzeptes	1+1	SE		1	1				
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2	VU		2					
Tutorium im Wissenschaftlichen Doktoratsstudium	2	TT				2			
Methodendiskurs im Dissertationsfach	2	KV					1	1	
Präsentationsstrategien in der Scientific Community	1	KV							1
Dissertantinnen- und Dissertantenseminar bzw. Privatissimum	8	SE				2	2	2	2
<i>Zwischensumme Pflichtfächer</i>	<i>17</i>			<i>3</i>	<i>1</i>	<i>4</i>	<i>3</i>	<i>3</i>	<i>3</i>
2. Wahlpflichtfächer									
Seminar aus dem Fach der Dissertation bzw. in thematischem Zusammenhang zur Dissertation	4	SE				2		2	
Vorlesung, Vorlesung mit Übung oder Übung aus dem Fach der Dissertation bzw. in thematischem Zusammenhang zur Dissertation	2	VO / VU / UE					2		
<i>Zwischensumme Wahlpflichtfächer</i>	<i>6</i>					<i>2</i>	<i>2</i>	<i>2</i>	
Modul 2 = Rigorosum B (Fachprüfung)									
Modul 3 = Forum für Doktorandinnen und Doktoranden									
Modul 4 = Rigorosum C (Dissertation)									
Modul 5 = Rigorosum D (Gesamtprüfung)									

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Modul 1 = Rigorosum A (Lehrveranstaltungen) gemäß § 5 (2) 1

Die im Rahmen des Rigorosums A zu absolvierenden Lehrveranstaltungen umfassen folgende Lehrveranstaltungstypen:

1. Vorlesung (VO)

a) Inhalt

Eine Vorlesung dient der Einführung bzw. Vertiefung in ein Fach oder in Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden, wobei auch unterschiedliche Ansätze zur Darstellung gebracht werden. Besondere Bedeutung kommt neueren Erkenntnissen zu.

b) Didaktik

Eine Vorlesung ist eine Vortragsreihe unter Zuhilfenahme von zeitgemäßen Anschauungsmitteln (Medien). Eingestreute Fragen und Diskussion sind prinzipiell wünschenswert und nach Maßgabe zeitlicher Möglichkeiten einzufordern. Nach Maßgabe der LV-Leiterin / des LV-Leiters können Unterrichtsinhalte über konventionelle Vortragsformen hinaus auch mittels eLearning vermittelt werden.

c) Anwesenheitspflicht

Nicht prüfungsimmanent. Bei Vorlesungen besteht keine Anwesenheitspflicht.

d) Prüfung / Zeugnis

Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch die betreffende Lehrveranstaltung vermittelt wurden. Derartige Prüfungen sind von der Leiterin / vom Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat die Studiendirektorin / der Studiendirektor eine andere Prüferin / einen anderen Prüfer mit einschlägiger fachlicher Eignung heranzuziehen.

Die Prüfung über eine Lehrveranstaltung eines Semesters, für welches die/der Studierende beurlaubt oder nicht zugelassen war, ist unzulässig.

Für Lehrveranstaltungsprüfungen müssen zumindest ein Termin im Semester der Abhaltung der Lehrveranstaltung sowie insgesamt zwei weitere Termine spätestens bis zum Ende des nachfolgenden Semesters angeboten werden. Bei Bedarf dürfen Prüfungen auch am Anfang oder am Ende der lehrveranstaltungsfreien Zeiten abgehalten werden.

Prüfungen bei Vorlesungen können in schriftlicher, mündlicher oder kombinierter Form abgehalten werden, wobei die Kriterien der Benotung jeweils bekannt zu machen sind.

Gemäß § 73 (1) und (2) UG sind Prüfungen mit Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3) oder Genügend (4), das Nichtbestehen mit Nicht genügend (5) zu beurteilen.

Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde. Gemäß § 75 (4) UG sind die Zeugnisse unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen. Gemäß § 79 (3) UG sind die Beurteilungsunterlagen mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

2. Übung (UE)

a) Inhalt

Eine Übung dient der Einführung bzw. Vertiefung in ein Fach oder Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden, wobei auch unterschiedliche Ansichten zur Darstellung gebracht werden.

Dabei sollen Schwerpunkte unter Einbeziehung neuester Kenntnisse des Faches zur gewählten Thematik gebildet werden.

b) Didaktik

Eine Übung vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten anhand überschaubarer, unter Anleitung der LV-Leiterin / des LV-Leiters zu lösender Aufgaben samt deren Präsentation. Die Leistungen erfahren neben der Benotung differenzierte Bewertungen und Optimierungsvorschläge seitens der LV-Leiterin / des LV-Leiters.

c) Anwesenheitspflicht

Prüfungsimmanent. Bei Übungen besteht Anwesenheitspflicht (mindestens 80% der LV-Zeit).

d) Prüfung / Zeugnis

Wie bei Vorlesungen, wobei der prüfungsimmanente Charakter der Übung in Form von Teilprüfungen zutage tritt.

3. Vorlesung mit Übung (VU)

a) Inhalt

Eine Vorlesung mit Übung dient der Einführung bzw. Vertiefung in ein Fach oder Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden, wobei auch unterschiedliche Ansichten zur Darstellung gebracht werden. Dabei sollen Schwerpunkte unter Einbeziehung neuester Kenntnisse des Faches zur gewählten Thematik gebildet werden.

b) Didaktik

Eine Vorlesung mit Übung verbindet die didaktischen Zielsetzungen von Vorlesung und Übung insofern, als die Vortragsform (unter Zuhilfenahme von zeitgemäßen Anschauungsmitteln oder Medien, nach Maßgabe inkl. eLearning) gewahrt bleibt, jedoch die Teilnehmerinnen/Teilnehmer kleinere Übungsaufgaben (z.B. zur künstlerischen, pädagogischen oder wissenschaftlichen Praxis) oder Referate übernehmen.

c) Anwesenheitspflicht

Prüfungsimmanent. Bei Vorlesungen mit Übung besteht Anwesenheitspflicht (mindestens 80% der LV-Zeit).

d) Prüfung / Zeugnis

Wie bei Vorlesungen, wobei der prüfungsimmanente Charakter der Vorlesung mit Übung in Form von Teilprüfungen zutage tritt.

4. Konversatorium (KV)

a) Inhalt

Im Konversatorium werden aktuelle Fragestellungen der Methodik und des wissenschaftlichen Usus vorgestellt und gemeinsam diskutiert.

b) Didaktik

Der LV-Leiter bzw. die LV-Leiterin vermittelt grundlegendes Wissen, das im Diskurs erarbeitet und mittels Übungen fundiert wird.

c) Anwesenheitspflicht

Prüfungsimmanent. Bei Konservatorien besteht Anwesenheitspflicht (mindestens 80% der LV-Zeit).

d) Prüfung / Zeugnis

Wie bei Vorlesungen, wobei der prüfungsimmanente Charakter des Konservatoriums in Form von Referaten, Diskussionsbeiträgen und kleinen schriftlichen Übungen zutage tritt.

5. Tutorium (TT)

a) Inhalt

Im Tutorium im Wissenschaftlichen Doktoratsstudium werden Wege zur Problemlösung bei Recherche zur und Abfassung der Dissertation aufgezeigt und anhand aktueller Beispiele besprochen.

b) Didaktik

Der LV-Leiter bzw. die LV-Leiterin steht den Doktoranden und Doktorandinnen mit Ratschlägen zur Seite.

c) Anwesenheitspflicht

Prüfungsimmanent. Bei Tutorien besteht Anwesenheitspflicht (mindestens 80% der LV-Zeit).

d) Prüfung / Zeugnis

Wie bei Vorlesungen, wobei Eindrücke der Lehrveranstaltungsleiterin / des Lehrveranstaltungsleiters aus der Begleitung des Arbeitsfortschrittes für die Notengebung maßgeblich sind.

6. Seminar (SE)

a) Inhalt

Das Seminar dient einerseits der Vertiefung von Kenntnissen in Teilbereichen eines Faches, andererseits der Erweiterung und kreativen Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken. Fachimmanent relevante Themenstellungen werden durch die eigenständige Recherche, Lektüre und reflektierte Aufbereitung (Referate, Diskussionen, schriftliche SE-Arbeiten bzw. adäquate Projektkonzeptionen wie Ausstellungsgestaltung u.ä.) reflektiert.

b) Didaktik

Ein Seminar vermittelt von der LV-Leiterin / vom LV-Leiter aufbereitete Kenntnisse zu Inhalten und Methoden eines Faches. Zudem werden aktive Beiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lehrveranstaltung erwartet (insbes. Referate, Diskussionsbeiträge und schriftliche SE-Arbeiten). Diese Beiträge erfahren neben der Benotung differenzierte Bewertungen und Optimierungsvorschläge seitens der LV-Leiterin / des LV-Leiters.

c) Anwesenheitspflicht

Prüfungsimmanent. Bei Seminaren besteht Anwesenheitspflicht (mindestens 80% der LV-Zeit).

d) Prüfung / Zeugnis

Wie bei Vorlesungen, wobei der prüfungsimmanente Charakter des Seminars in Form von Teilprüfungen (insbes. Referate, Diskussionsbeiträge und schriftliche SE-Arbeit im empfohlenen Ausmaß von 15–20 Seiten exkl. Abbildungen, 1½-zeilig, 12pt-Schrift) zu Tage tritt.

(2) Modul 2 = Rigorosum B (Fachprüfung)

1. Zielsetzung, Inhalt und Dauer der Prüfungsteile

Das kommissionelle Rigorosum B (Fachprüfung) dient dem Nachweis der für die Erstellung der Dissertationsschrift unabdingbaren fachlichen Kompetenzen. Seine Gesamtdauer beträgt max. 60 Minuten.

Das Rigorosum B hat folgende Zielsetzungen und Inhalte:

- a) Nachweis von für die Ausarbeitung der Dissertation unabdingbaren Vorkenntnissen, z.B. Kenntnis ausgewählter Fachliteratur, Beherrschung von speziellen Methoden oder Sprachkenntnissen (dies geschieht durch die Vereinbarung einschlägiger fremdsprachlicher Literatur zur Vorbereitung des Rigorosums B); Umfang und Inhalt der Vorkenntnisse werden mit einem fachlich in Frage kommenden Mitglied des Prüfungssenates bzw. im Falle des Betreuendenteams mit beiden vorgesehenen Betreuerinnen/Betreuern schriftlich vereinbart.
- b) Präsentation und Verteidigung des detaillierten schriftlichen Dissertationskonzeptes (d.h. eines Exposé mit folgenden Inhalten: wissenschaftliche Fragestellung und deren fachlicher Kontext, kritischer Literaturbericht, Methodenbeschreibung, Erläuterung des geplanten Aufbaus, Zeitplan), das von einem als Betreuer oder Betreuerin zugelassenen Mitglied des Lehrkörpers für die geplante Dissertation angenommen ist.

2. Prüfungssenat

Der Prüfungssenat besteht aus drei Personen, die über eine wissenschaftliche *venia docendi* verfügen. Die Betreuerin / der Betreuer bzw. das Betreuendenteam hat dem Prüfungssenat, außer im Falle längerfristiger Erkrankung oder Freistellung, anzugehören.

3. Anmeldung

- a) Die Doktorandin / der Doktorand ist berechtigt, sich innerhalb der von der Studiendirektorin / dem Studiendirektor festgesetzten Anmeldefrist zum Rigorosum B anzumelden. Die Studiendirektorin / der Studiendirektor hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die Doktorandin / der Doktorand folgende vorauszusetzende Lehrveranstaltungen positiv absolviert hat:

- SE Grundlagen zur Erstellung eines Dissertationskonzeptes (2 SWS)
- VU Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (2 SWS)

- b) Mit der Anmeldung zum Rigorosum B ist das Formular „Vereinbarung: Nachweis von Vorkenntnissen im Rigorosum B und spezielle Lehrveranstaltungen“ einzureichen.
- c) Die Doktorandin / der Doktorand ist berechtigt, bei der Anmeldung Wünsche zu dem Termin der Prüfung und den Personen der Prüfer gemäß § 59 (1) 13 UG bekannt zu geben.
- d) Die Zusammensetzung des Prüfungssenates sowie der Prüfungstermin sind spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Prüfung universitätsöffentlich bekannt zu machen. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin / eines verhinderten Prüfers ist mit Zustimmung der Studiendirektorin / des Studiendirektors zulässig und der Doktorandin / dem Doktoranden spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfung mündlich mitzuteilen. Auf Wunsch der Doktorandin / des Doktoranden kann in diesem Fall die Prüfung verschoben werden.
- e) Ergibt sich nach erfolgreicher Absolvierung des Rigorosums B (Fachprüfung) die Notwendigkeit eines Themenwechsels, so ist von der Doktorandin / vom Doktoranden bei der Studiendirektorin / beim Studiendirektor ein erneuter Antrag auf Zulassung zu Modul 2 = Rigorosum B zu stellen und dieser Schritt zu begründen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist ein Rigorosum B entsprechend dem geänderten Thema zu absolvieren. Mit der erfolgreichen Absolvierung dieses Rigorosums B ist der Themenwechsel vollzogen.

4. Beurteilung

- a) Unmittelbar nach Abschluss des Rigorosums B tritt der Prüfungssenat in eine nichtöffentliche Diskussion über die Note für das Rigorosum B ein. Daraufhin gibt jedes Mitglied des Prüfungssenates gemäß § 73 (1) und (2) UG seinen Vorschlag für eine der Noten Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5) bekannt. Die schlussendlich festzulegende Note für das Rigorosum B entspricht dem arithmetischen Mittel, wobei das Resultat bei einem Wert von $x.01$ bis $x.50$ abgerundet, ansonsten aber aufgerundet wird.
- b) Das Rigorosum B gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile positiv beurteilt wurden. Das Rigorosum B ist zu wiederholen, wenn mehr als ein Prüfungsteil negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf den negativ beurteilten Prüfungsteil.
- c) Die Note des Rigorosums B ist der Doktorandin / dem Doktoranden unverzüglich mitzuteilen.
- d) Im Fall des Nichtbestehens des Rigorosums B kann dieses gemäß § 77 (2) UG dreimal wiederholt werden. Wird das Rigorosum B bei der dritten Wiederholung nicht bestanden, so gilt das Doktoratsstudium als erfolglos beendet.

e) Über den Verlauf aller Prüfungsteile des Rigorosums B und gegebenenfalls dessen Wiederholung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Bricht die Doktorandin / der Doktorand das Rigorosum B ab, wird es negativ beurteilt. Die Studiendirektorin / der Studiendirektor entscheidet auf Antrag binnen zwei Wochen, ob ein wichtiger Grund für den Abbruch vorlag und infolgedessen eine Wiederholung zulässig ist.

(3) Modul 3 = Präsentation beim Forum für Doktorandinnen und Doktoranden

Das Forum für Doktorandinnen und Doktoranden dient der Präsentation eines abgeschlossenen Kapitels der Dissertation (mindestens 12.000 Wörter) in einem größeren Rahmen. Der Text der Präsentation ist mindestens sechs Wochen vor dem ausgeschriebenen Termin des Forums für Doktorandinnen und Doktoranden im Studien- und Prüfungsmanagement einzureichen. Die Präsentation wird von sämtlichen im Forum anwesenden an der Universität Mozarteum Salzburg zur Betreuung von Dissertationen im betreffenden Fach berechtigten Lehrenden sowie – nach Möglichkeit – weiteren betreuungsberechtigten Kolleginnen und Kollegen im Fach abgenommen, kommentiert und mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Modul 4 = Rigorosum C (Dissertation)

1. Gemäß § 51 (2) 13 UG dient die Dissertation dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen.
2. Der Dissertation liegen eine ausformulierte, im Rahmen der schriftlich abzufassenden Dissertation bewältigbare Fragestellung sowie eine dem Thema angemessene, explizit begründete Methodenwahl zugrunde.
3. Thema und Betreuung sind mit den betreuungsberechtigten Lehrenden im Hinblick auf deren Kompetenzen und Kapazitäten in Einzelgesprächen abzuklären.
4. Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.
5. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln ist dies nur zulässig, wenn die Leiterin / der Leiter der zuständigen akademischen Organisationseinheit über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

6. Richtlinien über Art und Umfang der Dissertationen werden durch die zuständige Curricularkommission festgelegt und vermittels eines Leitfadens auf der Homepage des Wissenschaftlichen Doktoratsstudiums veröffentlicht.

7. Anmeldung zur Begutachtung

a) Die Anmeldung zur Begutachtung erfolgt mit der Einreichung der Dissertation im Studien- und Prüfungsmanagement.

b) Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- vier mit hartem Einband versehene, gebundene Exemplare der Dissertation
- eine CD-ROM mit der PDF-Datei der Dissertation
- ein Abstract von ca. 15 Zeilen in deutscher und englischer Sprache zur Veröffentlichung auf der Homepage der Universität Mozarteum Salzburg
- die ehrenwörtliche Erklärung samt Zustimmung der Autorin / des Autors der Dissertation zur elektronischen Prüfung durch eine Plagiatserkennungs-Software (Einverständniserklärung neu, Formular zum Download auf der Homepage des Wissenschaftlichen Doktoratsstudiums)
- gegebenenfalls begründete Vorschläge zur Bestellung der Zweitgutachterin / des Zweitgutachters, sofern dieser/diese auf Wunsch der Dissertantin / des Dissertanten bei der Gutachterbestellung (nicht) berücksichtigt werden sollen.

8. Zur Begutachtung der Dissertation holt die Studiendirektorin / der Studiendirektor von fachlich qualifizierten Personen zwei schriftliche Gutachten ein, davon genau eines von einem Mitglied der Universität Mozarteum Salzburg. Jede Gutachterin / jeder Gutachter hat das Dissertationsfach oder ein dem Dissertationsfach nahes Fach zu vertreten.

Wurde ein Betreuendenteam nominiert, das aus zwei Lehrenden der Universität Mozarteum besteht, hat nur die erstgenannte Betreuerin / der erstgenannte Betreuer ein Gutachten zu verfassen. Das Zweitgutachten ist von einer unabhängigen externen Gutachterin / einem unabhängigen externen Gutachter einzuholen.

9. Als Erstgutachterin/Erstgutachter wird diejenige Person bzw. eine Person des Betreuendenteams bestellt, die für die Betreuung der Dissertation zugewiesen ist. Steht diese Person bzw. eine Person des Betreuendenteams aus wichtigen Gründen nicht zur Verfügung, so bestellt die Studiendirektorin / der Studiendirektor eine Ersatzgutachterin / einen Ersatzgutachter. Als externe Zweitgutachterin / externen Zweitgutachter bestellt die

Studiendirektorin / der Studiendirektor eine Inhaberin / einen Inhaber einer dem Thema der Dissertation entsprechenden *venia docendi*.

10. Die Gutachten entstehen unabhängig von einander innerhalb von längstens 4 Monaten.
11. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter gelangen innerhalb ihrer schriftlich abgefassten, differenziert zu begründenden Beurteilung zu einer Benotung gemäß § 73 (1) UG. Für die Benotung stehen den Gutachterinnen bzw. Gutachtern die folgenden Noten zur Auswahl: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5).
12. Enthält eines der beiden Gutachten die Benotung Nicht genügend (5), während das andere Gutachten eine andere Note enthält, so bestellt die Studiendirektorin / der Studiendirektor ein entscheidendes Drittgutachten. Das Drittgutachten ist innerhalb von längstens 2 Monaten zu erstellen.
13. Ist eines der Gutachten bzw. sind beide Gutachten unzureichend, so ist umgehend eine Überarbeitung anzuregen oder es ist ein bzw. es sind zwei Ersatzgutachten einzuholen.
14. Bei negativer Beurteilung der Dissertation ist ein neuerliches Einreichen derselben Dissertation an der Universität Mozarteum Salzburg unzulässig.
15. Die auf den Gutachten basierende, mithilfe des arithmetischen Mittels zu eruierte Benotung ist der Doktorandin / dem Doktoranden unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Gutachten mit einer positiven Beurteilung sind der Doktorandin / dem Doktoranden spätestens vier Wochen nach dem Eintreffen einsichtig zu machen.

(5) Modul 5 = Rigorosum D

1. Zielsetzung, Inhalt und Dauer der Prüfungsteile

- a) *Defensio dissertationis*: Hierbei verteidigt die Doktorandin / der Doktorand in einem max. 30-minütigen Vortrag die Dissertation. Diese/dieser erhält so die Gelegenheit die Gutachten zu kommentieren. Daran schließt sich eine max. 30-minütige Diskussion zwischen der Doktorandin / dem Doktoranden und dem Prüfungssenat über die Dissertation bzw. die *Defensio dissertationis* an.
- b) Nachweis von Kenntnissen zweier Teilgebiete des gemäß § 3 (1) gewählten Dissertationsfaches bzw. im Falle des Betreuungsteams je eines Teilgebiets aus dem Fach der Dissertation sowie dem von der Zweitbetreuerin / vom Zweitbetreuer vertretenen Fach. Eines dieser Teilgebiete kann einen engeren inhaltlichen Bezug zum Dissertationsthema aufweisen. Die Festlegung der zwei Teilgebiete erfolgt mit schriftlicher Zustimmung zweier Mitglieder

des Prüfungssenates. Dieser Prüfungsteil findet unmittelbar im Anschluss an die Defensio dissertationis statt. Die Prüfungszeit für die Prüfung über zwei Teilgebiete beträgt insgesamt max. 60 Minuten.

2. Prüfungssenat

Der Prüfungssenat besteht aus drei Personen, die über eine wissenschaftliche *venia docendi* verfügen. Die Betreuerin / der Betreuer bzw. das Betreuungsteam hat dem Prüfungssenat, außer im Falle längerfristiger Erkrankung oder Freistellung, anzugehören. Die externe Gutachterin / der externe Gutachter sollte diesem Prüfungssenat nach Möglichkeit angehören.

3. Anmeldung

- a) Die Doktorandin / der Doktorand ist berechtigt, sich nach der positiven Beurteilung ihrer/seiner Dissertation innerhalb der von der Studiendirektorin / dem Studiendirektor festgesetzten Anmeldefrist zum Rigorosum D anzumelden. Die Studiendirektorin / der Studiendirektor hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die Doktorandin / der Doktorand die Studienleistungen § 5 (2) 1 und § 5 (2) 2 [1–4] erbracht hat, sowie die Vorsitzende /den Vorsitzenden der Curricularkommission für das Wissenschaftliche Doktoratsstudium über die Anmeldung zu informieren.
- b) Die Doktorandin / der Doktorand ist berechtigt, bei der Anmeldung Wünsche zu dem Termin der Prüfung und den Personen des Prüfungssenates gemäß § 59 (1) 13 UG bekannt zu geben.
- c) Die Zusammensetzung des Prüfungssenates sowie der Prüfungstermin sind spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Prüfung universitätsöffentlich bekannt zu machen. Die Vertretung eines verhinderten Mitgliedes des Prüfungssenates ist mit Zustimmung der Studiendirektorin / des Studiendirektors zulässig und der Doktorandin / dem Doktoranden spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfung mündlich mitzuteilen. Auf Wunsch der Doktorandin / des Doktoranden kann in diesem Fall die Prüfung verschoben werden.
- d) Das Rigorosum D ist in deutscher Sprache abzuhalten, auch dann, wenn die Dissertation in englischer Sprache verfasst wurde.

4. Beurteilung

- a) Unmittelbar nach Abschluss des Rigorosums D tritt der Prüfungssenat in eine nichtöffentliche Diskussion über die Gesamtnote ein. Daraufhin gibt jedes Mitglied des Prüfungssenates gemäß

§ 73 UG seinen Vorschlag für eine der Noten Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5) bekannt. Die schlussendlich festzulegende Gesamtnote für das Rigorosum D entspricht dem arithmetischen Mittel, wobei das Resultat bei einem Wert von $x.01$ bis $x.50$ abgerundet, ansonsten aufgerundet wird. Diese Gesamtnote wird nach dem Modus: Mit Auszeichnung (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4) bzw. Nicht bestanden (5) vergeben.

- b) Das Rigorosum D gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile gem. § 8 (5) 1 positiv beurteilt wurden. Das Rigorosum D ist zu wiederholen, wenn mehr als ein Prüfungsteil negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf den negativ beurteilten Prüfungsteil.
- c) Bei Bestehen des Rigorosums D ist der Doktorandin / dem Doktoranden die Gesamtnote unverzüglich mitzuteilen.
- d) Im Fall des Nichtbestehens des Rigorosums D kann dieses gemäß § 77 (2) UG dreimal wiederholt werden. Wird das Rigorosum D bei der dritten Wiederholung nicht bestanden, so gilt das Doktoratsstudium als erfolglos beendet.
- e) Über den Verlauf des Rigorosums D und gegebenenfalls dessen Wiederholung ist ein Ergebnisprotokoll zu allen Prüfungsteilen zu führen. Bricht die Doktorandin / der Doktorand die Prüfung aus wichtigen Gründen ab, so kann das Rigorosum D von der Studiendirektorin / dem Studiendirektor für nicht bestanden erklärt werden.

§ 9 Verleihung des akademischen Grades

Innerhalb von 4 Wochen nach erfolgreichem Abschluss des Doktoratsstudiums wird der Bescheid über Verleihung des akademischen Grades *Doctor of Philosophy (PhD)* ausgestellt. Nach Übernahme des Bescheides kann sich die Absolventin / der Absolvent zu einer der nächsten akademischen Feiern anmelden. Dort wird eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades bestätigt, überreicht.

§ 10 In-Kraft-Treten

Das vorliegende Curriculum ist ab In-Kraft-Treten auf alle Studierenden anzuwenden.

§ 11 Übergangsbestimmungen

- (1) Das vorliegende Curriculum ist ab Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden.
- (2) Ein Übertritt vom „Doktoratsstudium der Philosophie“ (Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg, 36. Stück vom 30. 6. 2003) in das Curriculum „Wissenschaftliches Doktoratsstudium“ ist mittels einer Erklärung an die Vizerektorin für Lehre / den Vizerektor für Lehre bis zum 30. 11. 2017 möglich.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für das Wissenschaftliche Doktoratsstudium an der Universität Mozarteum Salzburg gemäß Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg, 36. Stück vom 14. 6. 2010 bzw. 25. Stück vom 24. 5. 2012 gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. 11. 2019 abzuschließen.

Verzeichnis der Abkürzungen

KV	Konversatorium
LV	Lehrveranstaltung(s-)
SE	Seminar
SWS	Semesterwochenstunde(n)
TT	Tutorium
UE	Übung
UG	Universitätsgesetz 2002 idF der Novelle 2009
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung